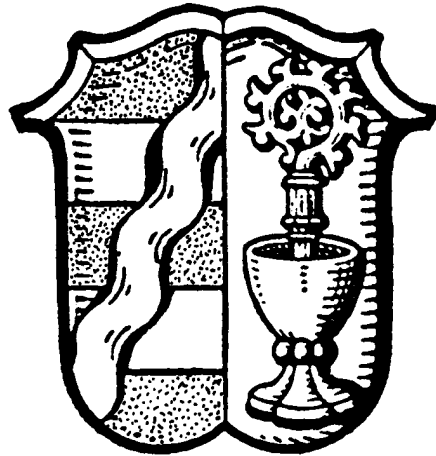


# Gemeinde Altenkunstadt



## Sitzung des Gemeinderates Altenkunstadt

**Tag:** Dienstag, 10. Februar 2015, 19.30 Uhr bis 22.15 Uhr

**Ort:** Sitzungssaal des Rathauses

**Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.**

## **Tagesordnung**

**zur Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. Februar 2015**

### **I. öffentlich**

- 01 Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Altenkunstadt (Wasserabgabesatzung - WAS) (1. Änderung)
- 02 Beschluss über eine Beitragssatzung über die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Altenkunstadt (BS-VW/EW)
- 03 Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Altenkunstadt (BGS-WAS)
- 04 Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Baiersdorf
- 05 Bekanntgaben und Anfragen
- 05 A Zuwendungen für Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus nach Ar. 13c FAG; Erneuerung der Brücke über die Weismain im Zuge der Langheimer Straße
- 05 B Stellungnahme zum Leserforum im OT vom 10.02.2015 "Ein Jeep als Statussymbol"
- 05 C CityApp von CITYGUIDE

## Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. Februar 2015

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 18

I. öffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

**TOP** Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde  
**01** Altenkunstadt (Wasserabgabesatzung - WAS) (1. Änderung)

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Wirkung zum 28.01.2010 trat bereits die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Kraft (BGBl I S. 10). Mit dieser Änderungsverordnung sollte das europarechtliche Prinzip der gegenseitigen Anerkennung für Produkte und Geräte, die in Kundenanlagen nach § 12 AVBWasserV verwendet werden, umgesetzt werden. Des Weiteren führte die Neuregelung in § 12 Abs. 4 Satz 3 AVBWasserV dazu, dass bei einer Kennzeichnung mit dem GS-Zeichen nun nicht mehr vermutet wird, dass das Produkt oder Gerät den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die GS-Kennzeichnung allein genügt damit nicht mehr den notwendigen Anforderungen für eine Trinkwassereignung. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV sind Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, den Bestimmungen der AVBWasserV entsprechend zu gestalten.

Die WAS der Gemeinde Altenkunstadt ist daher entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben dem neuen Regelungsinhalt des § 12 Abs. 4 AVBWasserV anzupassen. Nach der Einführung des § 10 Abs. 3 WAS ist dieser Vorgabe nunmehr Rechnung getragen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Altenkunstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) (1. Änderung) lt. Anlage 1 zu dieser Niederschrift.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

## Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. Februar 2015

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 18

I. öffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

**TOP 02** Beschluss über eine Beitragssatzung über die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Altenkunstadt (BS-VW/EW)

### Sachverhaltsdarstellung:

Am 22.11.2011 wurde der Auftrag zur Kalkulation eines Herstellungs- und Verbesserungsbeitrages zur Wasserversorgungsanlage an das Sachverständigenbüro Dagmar Suchowski, Ingolstadt durch den Bauausschuss vergeben. Für die Berechnung wurde eine Ermittlung der beitragspflichtigen Geschossflächen erforderlich. Der Auftrag hierzu wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung von 05.04.2011 vergeben. Nachdem 2013 hierfür noch kein Ergebnis vorlag, außerdem der Neubau des Hochbehälter in Baiersdorf anstand, einigte man sich darauf, diese Maßnahme abzuwarten und in den Verbesserungsbeitrag mit einzubeziehen. Zum 28.11.2014 konnte der Verwaltung ein belastbarer Entwurf für den Verbesserungsbeitrag vorgelegt werden, der dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 29.01.2015 durch die Sachverständige Dagmar Suchowski, Ingolstadt, vorgestellt wurde. Zwischenzeitlich wurden die Investitionskosten für den Hochbehälter Baiersdorf konkreter ermittelt so dass sich neu folgende Berechnung ergibt:

Über Verbesserungsbeiträge zur finanzierender Gesamtaufwand	<b>1.682.534 €</b>
Dieser wird zu 75% auf Geschossflächen =	1.261.900 €
und zu 25% auf die Grundstücksflächen =	420.633 €

aufgeteilt.

Die Summe von 1.261.900 € wird dann durch die Geschossflächen (=1.098.000 m<sup>2</sup>) geteilt, was bei einem Beitrag von 100% zu einer beitragspflichtigen Geschossfläche von 1,14 € pro m<sup>2</sup> führt.

Die Summe von 420.633 € wird dann durch die Grundstücksflächen (=2.446.000 m<sup>2</sup>) geteilt, was zu einem Beitrag von 100% zu einer beitragspflichtigen Grundstücksfläche von 0,17 € pro m<sup>2</sup> führt.

Zusammenstellung nach verschiedenen Finanzierungsquoten:

**Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. Februar 2015**

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 18

I. öffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

<b>Verbesserungsbeitrag</b>	<b>Wasserversorgungseinrichtung</b>		
	<b>Beitragssatz je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</b>		<b>Beitragssatz je m<sup>2</sup> Geschossfläche</b>
	€		€
<b>Verbesserungsmaßnahme:</b>			
<b>Neubau Trinkwasseraufbereitungsanlage Neubau Hochbehälter Baiersdorf</b>			
Finanzierungsquote <b>100%</b> über <b>Beiträge</b>	<b>0,17</b>	+	<b>1,14</b>
Finanzierungsquote <b>80%</b> über <b>Beiträge</b>	<b>0,14</b>	+	<b>0,91</b>
Finanzierungsquote <b>75%</b> über <b>Beiträge</b> (GR-Beschluss v. 10.03.2010)	<b>0,13</b>	+	<b>0,86</b>
Finanzierungsquote <b>70%</b> über <b>Beiträge</b>	<b>0,12</b>	+	<b>0,80</b>

Die Finanzierungsquote des Verbesserungsbeitrages für die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenkunstadt hat unmittelbare Auswirkungen auf die Trinkwassergebühren, da z.B. bei einer Finanzierungsquote von 80% die restlichen 20% der Kosten über die Trinkwassergebühren refinanziert werden, bei einem Beitrag von 75% werden 25% über die Gebühren und bei einem Beitrag von 70% werden 30% der Kosten über die Gebühren refinanziert. Dies führt zu folgenden Gebührenerhöhungen rein für die Neubauten in Höhe von:

<b>Verbesserungsbeitrag</b>	<b>Gebührenerhöhung aufgrund Verbesserungsmaßnahme bezogen auf 100% Beitrag</b>
Finanzierungsquote <b>100%</b> über Beiträgen	+ <b>0 Ct./cbm</b>
Finanzierungsquote <b>80%</b> über Beiträgen	+ <b>8 Ct./cbm</b>
Finanzierungsquote <b>75%</b> über Beiträgen (GR-Beschluss v. 10.03.2010)	+ <b>11 Ct./cbm</b>
Finanzierungsquote <b>70%</b> über Beiträgen	+ <b>12 Ct./cbm</b>

**Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. Februar 2015**

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 18

I. öffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

---

Wie bereits in der Haupt- und Finanzausschusssitzung mitgeteilt, hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.03.2010 für die damalige Kalkulation der Wassergebühren einen Richt-Beschluss über die Finanzierungsquote gefasst. So sprach sich damals die Mehrheit des Gemeinderates für eine Finanzierungsquote von 75% über Beiträge und 25% über Gebühren aus. Bei dieser Finanzierungsquote wird der Haushalt 2015 und 2016 mit einer Summe von 1.261.900,50 € gestärkt. Der Restbetrag von derzeit ca. 420.633,50 € würde in die Gebührenkalkulation miteinfließen. Die Gebührenerhöhung rein für die Neubauten würde dann ca. 11 Ct./cbm betragen. Diesem Vorschlag schließt sich die Verwaltung an.

Folgende Umsetzung des Verbesserungsbeitrages ist geplant:

Die Abrechnung des Verbesserungsbeitrages erfolgt nach Straßenzügen.

Der Gesamtbetrag ist in drei Raten fällig. Die erste Rate einen Monat nach Bekanntgabe mit 33%, die zweite Rate nach weiteren 3 Monaten mit 33% und die dritte Rate nach weiteren 3 Monaten mit 34%.

Ergänzend erläutert Frau Suchowski die rechtlichen Zusammenhänge der Wasserversorgung, die über Beiträge und Gebühren finanziert wird, als kostenrechnende Einrichtung der Gemeinde. Den satzungsgemäßen Spielraum durch den Gemeinderat bringt sie dahingehend zum Ausdruck, dass zwei Personengruppen zur Refinanzierung dieser kostenrechnenden Einrichtung herangezogen werden und zwar die Grundstückseigentümer über Beiträge und die Benutzer der Einrichtung über Gebühren; in der Realität können diese Personenkreise auch zusammenfallen. Bei dem Verbesserungsbeitrag geht es im Wesentlichen um die Verteilung der Investitionskosten der Trinkwasserversorgungsanlage und des Hochbehälters Baiersdorf. Im Gegensatz zu den Unterhaltskosten können die Investitionskosten sowohl über Beiträge als auch über Gebühren gedeckt werden. Für die erstmalige Herstellung für Zubauten sind Verbesserungsbeiträge, die hiervon abzugrenzen sind, zu unterscheiden. Nach Art. 5 des Kommunalen Abgabengesetzes - KAG - können sie auch für die Verbesserung erhoben werden. Bei der Umlage des Investitionsaufkommens mit dem Extremwert von 100 % hätte die Maßnahme demnach keine Auswirkungen auf die Gebühren. Im konkreten Fall sind für die Trinkwasserversorgungsanlage und den Hochbehälter Baiersdorf rund 1,7 Mio. Euro Investitionskosten umzulegen. Wie im Verwaltungsvorschlag näher ausgeführt, ist der Wert 75 % auf die Geschossflächen und 25 % auf die Grundstücksflächen wegen der bisherigen Verteilung nicht veränderbar.

Anhand einzelner Grundstücksbeispiele erläutert Kämmerin Astrid Redinger wie sich die entsprechenden Beiträge auswirken. Für ein durchschnittliches Einfamilienhaus liegt demnach der Verbesserungsbeitrag bei rd. 300 bis 400 €.

Anschließend verdeutlicht erster Bürgermeister Robert Hümmer den Verwaltungsvorschlag mit 75 % der Abrechnung über Beiträge und 25 % der Kosten über Gebühren abzurechnen.

Abweichend hiervon plädiert GRM Novotny für eine hundertprozentige Abrechnung über Beiträge; nach seiner Auffassung seien die Kosten dann bereits nach 10 Jahren amortisiert und es gäbe auch

## Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. Februar 2015

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 18

I. öffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

keine Gebührenerhöhung. Der Vorsitzende entgegnet, dass durch die 75/25- %-Regelung Eigentümer und Benutzer gleichermaßen belastet werden. Kämmerin Redinger bringt zum Ausdruck, dass insbesondere der Bau der neuen Trinkwasseranlage ein Generationenprojekt sei, was auch über einen längeren Zeitraum refinanziert werden sollte. GRM Dr. Welscher hält die 75/25-%-Regelung ebenso für sozial gerecht. Dem Verwaltungsvorschlag schließt sich weiterhin GRM Göring an und hält eine Heranziehung der Mieter für gerechtfertigt. Dritte Bürgermeisterin Allmut Schuhmann signalisiert ebenso Zustimmung zur Verteilung der 75/25-%-Regelung und begrüßt besonders die Zahlung in drei Raten. Ergänzend führt Kämmerin Astrid Redinger an, dass der Verbesserungsbescheid in Gestalt eines Vorausleistungsbescheides erlassen wird, da die Schlussrechnung des mit dem Bau beauftragten Ingenieurbüros noch nicht vorliegt. Dies hat rechtliche Gründe und wird vom Gremium zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Verbesserungsmaßnahme für den Neubau der Trinkwasserversorgungsanlage und Hochbehälter Baiersdorf mit dem aktuell ermittelten Investitionsbetrages von 1.682.534 € mit einer Finanzierungsquote von 75% über Beiträge und den Restbetrag über Gebühren umzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Abrechnung nach Straßenzügen vorzunehmen. Der jeweilige Abrechnungsbetrag ist in drei Raten zur Zahlung fällig. Die erste Rate einen Monat nach Bekanntgabe mit 33 %, die zweite Rate nach weiteren 3 Monaten mit 33% und die dritte Rate mit 34% nach weiteren drei Monaten.

Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer Beitragssatzung über die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Altenkunstadt (BS-VW/EW) laut Anlage 2 zu dieser Niederschrift.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 03</b>	Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Altenkunstadt (BGS-WAS)
-------------------	--

### **Sachverhaltsdarstellung Herstellungsbeiträge Wasser vom 01.04.2015 – 31.03.2019:**

Am 25.04.2014 hat der Bau- und Umweltausschuss die Kalkulation des Herstellungsbeitrages für Wasser- und Kanal an das Sachverständigenbüro Dagmar Suchowski, Ingolstadt, vergeben. Das Er-

## Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. Februar 2015

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 18

I. öffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

gebnis der Kalkulation wurde dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 29.01.2015 vorgestellt.

Nach der Neukalkulation beträgt der Herstellungsbeitrag pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,44 € und der Beitragssatz je m<sup>2</sup> Geschossfläche 2,99 €. Der Herstellungsbeitrag wird für Neubauten und Um-/Ausbauten erhoben, wenn sich die Geschossfläche ändert.

Da der Gesamtbestand aller beitragspflichtigen Grundstücke den Neubau bzw. Verbesserung der Trinkwasserversorgungsanlage über den Verbesserungsbeitrag tragen, sollen diese nicht gegenüber künftigen Beitragszahlern benachteiligt werden. Aus diesem Grunde wird der Verbesserungsbeitrag auf den Herstellungsbeitrag aufsummiert.

Bei einer Finanzierungsquote von 75% über Beiträge kommt ein Betrag **0,13 €** pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und ein Betrag von **0,86 €** pro m<sup>2</sup> Geschossfläche hinzu.

Der Herstellungsbeitrag beträgt dann 0,57 € pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und 3,85 € pro m<sup>2</sup> Geschossfläche.

### Sachverhaltsdarstellung Benutzungsgebühren Wasser vom 01.04.2015 – 31.03.2019:

Am 25.04.2014 hat der Bau- und Umweltausschuss die Kalkulation der Benutzungsgebühren für Wasser und Kanal an das Sachverständigenbüro Dagmar Suchowski, Ingolstadt, vergeben. Das Ergebnis der Kalkulation wurde dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 29.01.2015 vorgestellt.

Wie bereits in den letzten Haushaltsberatungen dargelegt, hat der Eigenbetrieb Trinkwasserversorgung die Folgen des Rückganges von verkauftem Frischwasser zu tragen.

Wie man in der unten aufgeführten Tabelle entnehmen kann, sank der Verbrauch 2001 bis Abrechnungsjahr 2013 um rd. 85.000 cbm. Da zum Zeitpunkt der Kalkulation nur die Vorjahresergebnisse zur Verfügung stehen, wurde darauf reagiert, indem die zu verteilenden Frischwassermengen für den jeweils neuen Kalkulationszeitraum angeglichen wurden.

	Wasser (m <sup>3</sup> )				
	Verbrauch	Kalkulation			
2001	334.682				
2002	361.187				
2003	331.806				
2004	333.951				
2005	330.707				
2006	316.122				
2007	310.757	322.000			
2008	297.089	322.000			
2009	274.624	295.000			



## Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. Februar 2015

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 18

I. öffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

2010	266.372	285.000			
2011	259.363	280.000	Summe	Summe	Summe
2012	256.992	280.000	tatsächlich	geplant	Differenz
2013	249.552	280.000	1.032.279	1.125.000	92.721
2014		247.000			
2015		244.000			
2016		241.000			
2017		238.000			
2018		235.000			

Die Problematik war, dass der Rückgang nicht stagnierte, sondern sich weiter fortsetzte. Dies hatte zur Folge, dass sich pro Jahr alleine aus der Differenz Kalkulation zu verkaufte Frischwassermenge ein jährlicher Verlust entwickelte. Im Jahr 2012 kamen noch außergewöhnliche Kosten für die Aufnahme des Wassernetzes in das Wasserkataster (RIWA) hinzu, was zu einer weiteren Erhöhung des Defizites führte. Insgesamt ist so im vergangenen Kalkulationszeitraum eine Unterdeckung in Höhe von 418.570 € entstanden.

Für den neuen Kalkulationszeitraum wurde für die verkaufte Frischwassermenge mit einem weiteren leichten Rückgang gerechnet. Sollte dieser Rückgang nicht eintreffen und sich der Wasserverbrauch in einer bestimmten Höhe einpendeln, wird dies zu Mehreinnahmen führen, die im nächsten Kalkulationszeitraum an die Bürger zurückgegeben werden können.

Wie bereits im vorherigen Tagesordnungspunkt beschrieben, wirkt sich auch der Neubau der Trinkwasserversorgungsanlage auf die Gebühren aus. Bei der vom Gemeinderat vom 10.03.2010 und von der Verwaltung vorgeschlagenen Umsetzung des Verbesserungsbeitrages erhöht sich die entsprechend die Verbrauchsgebühr pro cbm Wasser.

Die Folge des Rückganges des Wasserverkaufes macht sich deutlich in den Wassergebühren bemerkbar. Wurde in der vergangenen Kalkulation der Gesamtdeckungsbedarf (=Kosten) durch die 1.125.000 cbm Leistungseinheiten (=Erwartete verkaufte Trinkwassermenge) geteilt, sind es für die aktuelle Kalkulation noch 958.000 cbm Leistungseinheiten.

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sollen Kostenunterdeckungen innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes ausgeglichen werden. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sieht dieses „soll“ aus haushaltsrechtlicher Sicht als ein „muss“ an, da nach Art. 62 der Gemeindeordnung die Gemeinden ihre Einnahmen zuerst aus „von ihr erbrachten Leistungen“, dann aus Steuern und erst, wenn diese Einnahmenerzielung nicht ausreicht, aus Krediten finanzieren darf. Auch unter dem Gesichtspunkt der kommenden Ausgaben, insbesondere der vom Gemeinderat geplanten freiwilligen Maßnahmen wird von der Verwaltung die Deckung des Defizits in die Gebühren mit einbezogen.

Da sich die Gebühren aus den vorgenannten Gründen deutlich erhöhen, wird von einer zusätzlichen Erhöhung für Rücklagenbildungen abgeraten.

**Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. Februar 2015**

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 18

I. öffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

---

Die Gebühren ergeben sich daher, unter Berücksichtigung des Defizits des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes, unter Berücksichtigung des Verbesserungsbeitrages mit 25% auf die Gebühren und unter Berücksichtigung des voraussichtlich niedrigeren Frischwassermaßstabes auf 2,36 € pro qm.

Während die Gemeinde Altenkunstadt eine Grundgebühr für Zählernutzung in Höhe von 5,11 € erhebt, haben die Nachbarkommunen Stadt Burgkunstadt eine Zählergebühr von 39,60 € und die Stadt Weismain eine Zählergrundgebühr von 108,00 €. Durch diese Zählergebühren können die Verbrauchsgebühren entsprechend gesenkt werden.

So würden sich die Verbrauchsgebühren auf 2,10 € bdaufen, wenn die Gemeinde Altenkunstadt eine Grundgebühr in Höhe von 39,50 € erhebt.

Frau Suchowski erläutert die Bedeutung eines Herstellungsbeitrags, der bei Zubauten erhoben wird. Alle Investitionskosten für die Wasserversorgung einschließlich Zukunftsinvestitionen werden hierbei anders als beim Verbesserungsbeitrag berücksichtigt. Wer ab 01.04.2015 anschließt muss sich an den Kosten der Anlage ebenso beteiligen, sei das Ziel dieses Beitragsinstrument. Nach einem Exkurs in die Rechtsprechung der vergangenen Jahre leitet sie zu der aktuellen Gebührenkalkulation über. Der Kalkulationszeitraum sei zwischenzeitlich abgelaufen und als neuer Kalkulationszeitraum wird 2015 bis 2019 in der Vorausschau für vier Jahre zugrunde gelegt. Die Situation stellt sich wie folgt dar, dass wesentlich weniger Wasser verbraucht wird und damit bei nahezu gleichen Fixkosten der Wasserpreis steigt. Die Anlagen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer einschließlich der angemessenen Verzinsung entsprechend abgeschrieben. Daraus ergäbe sich ein aktueller Wasserpreis in Höhe von 1,91 €. Allerdings muss auch eine Rückschau in Form einer Betriebsabrechnung durchgeführt werden. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung müssen zuerst nach den Einnahmegrundsätzen spezielle Entgelte erhoben werden, dann erst dürfen Steuern erhoben bzw. erhöht werden und zu allerletzt steht die Kreditaufnahme als Finanzierungsinstrument zur Verfügung (vgl. Art. 62 Gemeindeordnung). Innerhalb der letzten vier Jahre hat sich eine Unterdeckung von rd. 418 000 € ergeben. Unter Berücksichtigung der Unterdeckung der Vorjahre ergäbe sich ein Wasserpreis in Höhe von 2,35 €. Daraus resultiert eine rechtskonforme Gebühr in dieser Höhe. Mit Berücksichtigung einer Zukunftssicherung besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit Rücklagen zu bilden; der Wasserpreis könnte dann auf 2,40 € gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG festgesetzt werden, wobei 0,05 € in die Rücklage fließen. Frau Suchowski informiert weiter darüber, dass ab 2013 Abschreibung aus Wiederbeschaffungszeitwerten und nicht wie bisher nach historischen Zeitwerten gebildet werden können. Dies würde bedeuten, dass die Gebühr noch höher kalkuliert werden könnte.

In der weiteren Diskussion möchte GRM Michael Limmer eine Rücklage verankern, damit künftig höhere Nachzahlungsgebühren nicht mehr im Raum stehen. Kritisch weist GRM Winkler auf die Unterdeckung nicht nur durch die Einführung des Geoinformationssystems in diesem Bereich hin, sondern auch durch den Zinsverlust seit der Fertigstellung der Trinkwasseranlage.

Anschließend stellt Kämmerin Astrid Redinger den Verwaltungsvorschlag vor, der einen Wasserpreis von 2,10 €/m<sup>3</sup> vorsieht und eine jährliche Zählergebühr von 39,50 €.

## Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. Februar 2015

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 18

I. öffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

---

Dritte Bürgermeisterin Allmut Schuhmann verdeutlicht, dass sich bei Geringverbrauchern bei Berücksichtigung von Kubikmeterpreis und Zählergebühr der Gesamtpreis verdoppeln würde. Aus ihrer Sicht sei dies nicht mehr vertretbar. GRM Göring plädiert hingegen für eine hohe Zählergebühr, damit der Wasserpreis auch für Vielverbraucher gesenkt werde. Deutlich arbeitet GRM Dr. Welscher heraus, dass sich die Situation bei Verbräuchen ab 150 m<sup>3</sup>/Jahr erst relativiert. Nach einer weiteren kontrovers geführten Diskussion hinsichtlich der Abhängigkeit von Wasserpreis und Grundgebühr stellt GRM Winkler den Antrag die Zählergebühr auf 25 € festzusetzen und damit die Wassergebühr auf 2,20 € anzuheben, dieser wird mit Stimmenmehrheit ablehnt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	11
Persönlich beteiligt:	0

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, erfolgt die Abstimmung über den Verwaltungsvorschlag.

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS), siehe Anlage 3 zu dieser Niederschrift.

Es werden folgende Änderungen beschlossen:

1. § 6 erhält folgende Fassung:  
 „Der Beitrag beträgt  
     a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche     **0,57 Euro**  
     b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche         **3,85 Euro.**“
2. § 9 a) Abs. 2) erhält folgende Fassung:  
 „Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 10 m<sup>3</sup>/h                     **39,50 €/Jahr**“
3. § 10 Abs. 3) erhält folgende Fassung:  
 „Die Gebühr beträgt **2,10 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“
4. § 10 Abs. 4) erhält folgende Fassung:  
 „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,10 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. Februar 2015**

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 18

I. öffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	5
Persönlich beteiligt:	0

**TOP** Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr  
**04** Baiersdorf

**Sachverhaltsdarstellung:**

Am 09.01.2015 haben bei der Freiwilligen Feuerwehr Baiersdorf Neuwahlen stattgefunden, wobei als Kommandant Herr Sebastian Firmschild, Hans-Wolf-Straße 46, Weismain und als Stellvertreter Herr Florian Kunzelmann, Altenkunstadter Straße 16, Baiersdorf, gewählt wurden.

Nach Art. 8 Abs.4 Satz 1 BayFwG sind nur der gewählte Feuerwehrkommandant und der gewählte Stellvertreter zu bestätigen. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn der Gewählte fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Nach der Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 21.01.2015 kann die Bestätigung für den Kommandanten und dem Stellvertreter erteilt werden unter der Bedingung, dass sie die Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ innerhalb von 12 Monaten mit Erfolg besuchen.

Die Bestätigung des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung ohne grundsätzliche Bedeutung nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO). Zuständig ist daher der Gemeinderat. Die Ausfertigung des Bestätigungsschreibens obliegt dagegen dem Ersten Bürgermeister nach Art. 36 GO.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat bestätigt Herrn Sebastian Firmschild, Weismain, als Kommandant und Herrn Florian Kunzelmann, Baiersdorf, als Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Baiersdorf. Es wird festgestellt, dass die beiden Gewählten alle Eignungsvoraussetzung hierfür erfüllen. Ein entsprechendes Bestätigungsschreiben ist auszuhändigen. Sowohl Herr Firmschild als auch Herr Kunzelmann haben die Lehrgänge „Gruppenführer,“ und „Leiter einer Feuerwehr“ nachzuholen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. Februar 2015**

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 18

I. öffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

**TOP** Bekanntgaben und Anfragen  
**05****TOP** Zuwendungen für Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus nach Ar. 13c FAG;  
**05 A** Erneuerung der Brücke über die Weismain im Zuge der Langheimer Straße

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 03.02.2015 die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen ca. 440 000 €, die zuwendungsfähigen Kosten ca. 357 000 €. Es ist beabsichtigt die Maßnahme mit 65 % der zuwendungsfähigen Kosten zu fördern (Festbetrag).

**TOP** Stellungnahme zum Leserforum im OT vom 10.02.2015 "Ein Jeep als Statussymbol"  
**05 B**

Der Vorsitzende gibt hierzu eine schriftliche Stellungnahme ab.

**TOP** CityApp von CITYGUIDE  
**05 C**

GRM Winkler verdeutlicht, dass der Bericht im Obermain-Tagblatt (Ausgabe vom 29.01.2015) zutreffend gewesen sei und erst danach die CityApp entsprechend geändert worden ist. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Gewerbetreibenden ein gemeinsames Informationsschreiben der Vertriebsleitung Bayern CITYGUIDE und der Gemeinde in Kürze erhalten werden.

Gemeinde Altenkunstadt

Schriftführer

Vorsitzender